

# Planerhaftung im Brandschutz

Wer Brandschutzanlagen plant und/oder errichtet, trägt sowohl seinem Auftraggeber als auch der Öffentlichkeit gegenüber eine hohe Verantwortung. Denn bereits geringfügige Mängel können im Brandfall erhebliche Gefahren und Schäden auslösen. Dies betrifft nicht nur materielle Einbußen wie die Zerstörung von Gebäuden und dort vorhandener Sachwerte. Schwerwiegender sind Personenschäden, die durch brandschutztechnische Anlagen eigentlich verhindert werden sollen.

Kommt es zum Schadensfall, stellt sich sogleich die Frage, wer diesen zu vertreten und insofern für die Folgen aufzukommen hat. Erster Adressat ist in der Regel der Planer, nach dessen Vorgaben die brandschutztechnischen Anlagen errichtet worden sind. Erster Anspruchsteller ist zumeist der Bauherr, dessen Gebäude und die dort vorhandenen Sachwerte in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dessen Ansprüche sollen nachfolgend unter dem Gesichtspunkt der vertraglichen Mangelhaftung untersucht werden. Aber auch geschädigte Dritte, die mit dem Planer nicht in vertraglicher Beziehung stehen, können Ansprüche wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten geltend machen. Schließlich meldet sich in der Regel auch die Staatsanwaltschaft, um die Verwirklichung von Straftatbeständen zu prüfen.

Allen diesen Ansprüchen ist gemein, dass der Planer einen Mangel der von ihm konzipierten brandschutztechnischen Anlage zu vertreten hat. Deshalb ist zunächst zu erörtern, wann aus rechtlicher Sicht von einem solchen Mangel zu sprechen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Planer gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen hat.

## Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik

Nach deutschem Werkvertragsrecht ist ein Mangel immer dann gegeben, wenn das Werk von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder den anerkannten Regeln der Technik abweicht. Unter dem Begriff „anerkannte Regeln der Technik“ versteht die Rechtsprechung Bauverfahrensweisen, die theoretisch (wissenschaftlich) richtig sind, sich in der Baupraxis bewährt haben und hinsichtlich beider Merkmale von der überwiegenden Anzahl der Sachverständigen und Ingenieure akzeptiert werden.

Bei der Konzeption brandschutztechnischer Anlagen hat der Planer die durch Vertrag und Gesetz vorgegebenen Regeln zu beachten. Maßgeblich sind zunächst die Vorgaben des Bauordnungsrechtes. Neben den allgemeinen Anforderungen aus der Landesbauordnung sind zur Erreichung der Baugenehmigung die von der jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als „technische Baustimmungen“ eingeführten technischen Regeln zu beachten. Deren Einhaltung bietet jedoch nur eine trügerische Sicherheit. Denn wie z. B. von Prof. Motzke anhand der Musterindustriebaurichtlinie herausgearbeitet, geben die ETB des Bauordnungsrechtes nicht immer den aktuellen Stand der Technik wieder (Aufsatz in Element + BAU, 5/2006). So ist beispielsweise die – nicht zu den ETB zählende – DIN 18232 in Bezug auf die Ausführung von Rauchabzugsanlagen wesentlich detaillierter als die eben genannte Musterindustriebaurichtlinie. Orientiert sich der Planer daher lediglich an den Mindestanforderungen des Bauordnungsrechtes bzw. wird er vom Bauherrn aus Kostengründen dazu angehalten, so bietet dies noch lange keine Gewähr für ein mangelfreies Werk. Aber selbst die in der Regel spezielleren DIN-Normen müssen nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Nach der Rechtsprechung spricht zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie im Zeitpunkt ihres Erscheinens allgemein anerkannte Regeln der Technik darstellen. Gleichwohl ist der Planer stets gehalten, deren Anwendbarkeit auf die konkret gestellte Bauaufgabe zu prüfen und bei besonderen Um-

ständen auch entsprechend angepasste technische Lösungen zu entwickeln.

## Ansprüche des Bauherrn wegen Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten

Verkörpern sich die eben genannten Mängel der Planung im Bauwerk oder hat der Planer bei der Bauüberwachung nicht aufgepasst, haftet er dem Bauherrn, wenn aufgrund dieser Mängel im Brandfall Schäden entstehen (Anspruch aus § 634 Nr. 4 i. V. m. § 280 BGB). Dabei wird nach ständiger Rechtsprechung sowohl die kausale Pflichtverletzung des Planers als auch dessen Verschulden vermutet, wenn er sich nicht hinreichend exkulpieren kann. Nach der Rechtsprechung liegt ein Planungsfehler bereits vor, wenn die Planung die nicht fern liegende Gefahr unzulässiger Ausführung in sich birgt; so muss der Architekt z. B. bei der Auswahl der Baustoffe und ihrer Beschreibung den sichersten Weg wählen (OLG Frankfurt, Urteil vom 11.03.2008). Ist er als Bauüberwacher tätig, so hat er beispielsweise das eingebaute Dämmmaterial durch Prüfung und Kontrolle vor Ort auf Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Brandschutz zu untersuchen (vgl. KG, Urteil vom 06.01.2005). In jedem Falle haftet der Planer nicht nur für sich selbst, sondern gemäß § 278 BGB auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter, Nachunternehmer etc.).

Kann sich der Planer nicht entlasten, so haftet er dem Bauherrn nicht nur für die rein mangelbezogenen Kosten (z. B. Kosten der Mangelfeststellung bzw. Mangelbeseitigung), sondern insbesondere für die entstandenen Mangelfolgeschäden. Dies umfasst den Ersatz von Vermögensnachteilen infolge von Nutzungsbeeinträchtigungen des beschädigten Gebäudes sowie Ersatz von Schäden an sonstigen Rechtsgütern des Auftraggebers (z. B. das Gebäude selbst, dessen Einrichtung und Leben und Gesundheit des Auftraggebers), die durch mangelbedingte weitere Ereignisse (z. B. Brand, Rauch, Löschwasser etc.) entstanden sind. Auch ein wertmäßig geringer Mangel kann also durch Folgeschäden für den Verursacher richtig teuer werden.

Ansprüche aus vertraglicher Mangelhaftung verjähren in fünf Jahren, wobei an die Abnahme der Planerleistung, ersatzweise an den Zeitpunkt der Inbenutzungnahme des Bauwerkes angeknüpft wird. Die Verjährungsfrist kann sich auf zehn Jahre verlängern, wenn der Planer seine mangelhafte Leistung arglistig verschwiegen hat oder sich wegen unzureichender interner Organisation in Bezug auf den Mangel unwissend gehalten hat. Bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Körper kann sich der Verjährungszeitraum bis auf 30 Jahre verlängern.

Sind neben dem Planer noch andere Baubeteiligte für das Entstehen des Mangels mitverantwortlich, so besteht zumindest eine gesamtschuldnerische Haftung. Danach kann sich der Bauherr beispielsweise auch an den Bauunternehmer und/oder den Bauüberwacher wenden, wobei sich alle Baubeteiligten untereinander ausgleichspflichtig sind. Allerdings können sowohl der Bauunternehmer als auch der Bauüberwacher das Planungsver schulden des Entwurfsverfassers haftungsverkürzend einwenden. Nicht zuletzt aus diesem Grunde sowie wegen der in der Regel bestehenden Haftpflichtversicherung wendet sich der Bauherr mit seinen Ansprüchen daher häufig zunächst an den Planer.

Aufgrund dieser immensen Haftungsrisiken wird immer wieder versucht, mit dem Bauherrn Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren. Handelt es sich dabei um vorgefertigte Vertragsbedingungen, die vom Planer gestellt werden, scheidet dies in der Regel aus AGB-rechtlichen Gründen. Wir-

kungsvoller sind dagegen individuell vereinbarte Haftungsausschlüsse, insbesondere wenn der Planer den Bauherrn auf konkrete Risiken hingewiesen hat. Damit lässt sich jedoch lediglich die Haftung gegenüber dem direkten Vertragspartner beschränken. Außenstehende Dritte, die aufgrund der mangelhaften Planung bzw. Ausführung Schäden erlitten haben, können sich weiter uneingeschränkt an den Verursacher halten.

Haftungsbeschränkende Abreden erreichen ihre Grenzen in jedem Falle dann, wenn damit eine ersichtlich gesetzeswidrige Planung und/oder Ausführung vereinbart werden soll. Fordert der Bauherr – z. B. aus Kostengründen – eine solche Planung, muss der Planer seine Mitwirkung verweigern und insofern Behinderung bei der Ausführung seiner vertraglichen Pflichten anzeigen. Besteht der Bauherr gleichwohl auf eine gesetzeswidrige Planung/Ausführung, so sollte der Planer eher die Kündigung des Vertrages riskieren als sich durch Fortführung des Auftrages unkalkulierbaren Haftungsgefahren auszusetzen.

### **Gesetzliche Schadensersatzansprüche**

Erleidet ein unbeteiligter Dritter Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und/oder Eigentum, die ohne den Fehler des Planers nicht entstanden wäre, dann kann er Ansprüche aus Gesetz (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB) diesem gegenüber geltend machen. Dies setzt voraus, dass der Planer bzw. Objektüberwacher seine Verkehrssicherungspflichten missachtet hat. Denn aufgrund seiner Mitwirkung an der Errichtung eines Bauwerkes trifft den Planer die Pflicht, etwaigen Gefahren, die vom Bauwerk in Bezug auf die o. a. Rechtsgüter ausgehen, vorzubeugen und diese gegebenenfalls abzuwehren. Missachtet der Planer bei der Konzeption einer brandschutztechnischen Anlage die Regeln der Technik (s. o.) oder lässt er als Objektüberwacher eine von den Regeln der Technik abweichende Ausführung zu, verstößt er gleichzeitig gegen die o. a. Verkehrsicherungspflicht. Analog zur vertraglichen Haftung wird auch bei den gesetzlichen Ansprüchen die Kausalität von Pflichtverletzung bzw. Verschulden und Schaden vermutet. Der Planer hat also für die entstandenen Schäden einzustehen, wenn er sich nicht hinreichend entlasten kann. Dabei reicht es in Bezug auf das Verschulden aus, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat (Fahrlässigkeit).

Der Schadenersatzanspruch verjährt in der Regel nach drei Jahren mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von Anspruch und Schuld Kenntnis hat; bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit kann die Verjährungszeit maximal 30 Jahre ohne Rücksicht auf die Entstehung und Kenntnis betragen. Haben andere Baubeteiligte am Entstehen des schadenauslösenden Mangels mitgewirkt, so kann sich der Geschädigte auch an diese halten; der Planer bleibt jedoch im Innenverhältnis stets in der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 840 Abs. 1 BGB.

### **Strafrechtliche Haftung**

Werden aufgrund einer mangelhaften brandsicherheitstechnischen Anlage Leib und Leben von Menschen gefährdet oder kommt es gar zu Körperverletzungen mit oder ohne Todesfolge, wird in der Regel ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen die mutmaßlichen Verursacher eingeleitet. Den Tatbestand der Bauefährdung (§ 319 StGB) hat dabei derjenige erfüllt, der bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet. Ebenso wird bestraft, wer bei der Planung, Leitung

oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet. Dabei reicht es aus, wenn der Täter fahrlässig gehandelt hat.

Der Planer kann bei Personenschäden aber auch wegen anderer Straftatbestände belangt werden, wie etwa § 223 StGB (Körperverletzung), § 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge), § 222 StGB (fahrlässige Tötung) und § 292 StGB (fahrlässige Körperverletzung). Nun wird man einem Ingenieur oder Architekten in der Regel nicht unterstellen, er beabsichtige bei der Planung einer brandschutztechnischen Anlagen bewusst die Verletzung oder Tötung eines Menschen. Nach dem Strafgesetzbuch ist die Begehung dieser Delikte aber auch durch Unterlassen (§ 13 StGB) möglich. Danach ist allerdings nur strafbar, wenn eine sogenannte Garantenpflicht obliegt. Eine solche ist gegeben, wenn der Täter aufgrund seiner besonderen Stellung (Sachkunde, Verantwortung etc.) rechtlich dafür einzustehen hat, dass beispielsweise Menschen nicht verletzt oder getötet werden und wenn sein Unterlassen der Verwirkung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht. Ein Planer kann nach dieser Vorschrift strafrechtlich belangt werden, wenn er es unterlassen hat, nach den einschlägigen Regeln der Technik zu planen und dieser Verstoß kausal dafür war, dass Menschen zu Schaden gekommen sind. Nach diesen Grundsätzen sind erst kürzlich gegen fünf der für die Planung, Errichtung und Untersuchung der Eis-sporthalle von Bad Reichenhall verantwortlichen Personen Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung durchgeführt worden.

Die Regelverjährung für derartige Delikte liegt gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 5 StGB bei drei Jahren. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg jedoch erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt (vgl. § 78 a StGB). Da sich bei Baumängeln die Gefährdung nach einem schleichenden Schadensprozess mitunter erst geraume Zeit nach dem Bau realisiert, können derartige Taten häufig auch Jahre nach der Ausführung noch strafrechtlich belangt werden.

### **Fazit**

Wie bereits eingangs erwähnt, sind die haftungsrechtlichen Risiken gerade im Brandschutz immens. Planern und Errichtern ist aufgrund ihrer hohen Verantwortung daher eine besonders sorgfältige Ausführung ihrer Tätigkeit zu empfehlen. Dabei sollte grundsätzlich immer der sicherste Weg gewählt werden, auch wenn die Vorschriften des Bauordnungsrechts möglicherweise einfachere Lösungen zulassen. Ist der Bauherr aus Kostengründen hierzu nicht bereit, sollte zumindest mit diesem eine Freihaltungsvereinbarung getroffen werden. Vor Ansprüchen Dritter und insbesondere vor der strafrechtlichen Haftung schützt dies jedoch nicht. Schließlich befreit auch das Mitverschulden anderer Baubeteiligter (Sonderfachleute, Behörden, Bauherrn, Unternehmer) nicht von der eigenen Haftung. Ein kritischer Blick auf die Arbeit anderer Baubeteiligter ist daher stets angebracht.